

BÄCKER ZEITUNG

Officialer Organ der Bäckerinnung zu Berlin

des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands
(Stb. Hamburg 1), Bienenbüchelhof 57, „Gewerkschaftshaus“.

der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Wälder und Vornitzgenossen Deutschlands
(Sitz Dresden), Siliengasse 12.

Einberufung
der 11. ordentl. Generalversammlung
des Verbandes
der Bäcker und Verlässgenossen Deutschlands.

Auf Grund § 31 al. 3 und § 33 des Statuts beruft der unterzeichnete Vorstand die 11. Generalversammlung des Verbandes zum

Sonntag, 10. März, mittags 2 Uhr,
nach den „Finkenherd“. Besucher. 4½, in Cassel ein.

Die Verhandlungen der Generalversammlung werden
voransichtlich bis einschließlich Mittwoch den 13. März
dauern.

Die vorläufig vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist folgende:

1. Bericht des Vorstandes.
2. Kassen- und Revisionsbericht.
3. Bericht über das Nachkass.
4. Bericht des Ausschusses.
5. Unsere Lohnbewegungen und Streiks. (Referent: Mann).
6. Minimal- oder Maximallöhne? (Referent: Seerren).
7. Die Verkürzung der Arbeitszeit und der wöchentliche Ruhezug (Referent: Wagner).
8. Die Bekämpfung der Verhehlungsücherei in unseren Lohnbewegungen (Referent: Weichold).
9. Der Tarifvertrag mit dem Konsum- und Genossenschaftsbäckereien (Referent: Kerschmer).
10. Notation: Arbeitszeiteinteilung und die Wirtschaftsführung in der Mühlengemeinschaft (Referent: Laues, Kahl und Barth).
1. Anträge auf Statutenänderung.
2. Sonstige Anträge.
3. Der internationale Sozialisten- und Gewerkschaftsfongreß und der Internationale Bäckerkongreß.
4. Wahlen zum Gewerkschaftsfongreß.
5. Bestellung der Gehälter für die Angestellten des Verbandes.
6. Wahlen des Vororts für den Ausschuß, für den Vorstand und der Vorstandsmitglieder.

Anträge zu stellen ist jede Mitgliedschaft und ebenso das Einzelmitglied der Hauptklasse berechtigt; doch müssen dieselben mit Namensunterchrift versehen (wenn von Mitgliedschaften gestellt, von deren Vorstand unterzeichnet) mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstehenden des Verbandes zur Veröffentlichung im Jahrgang zugefandt werden.

Alle Anträge sind, auf besonderen Hogen niederge-
rieben, einzureichen, und werden solche Anträge, die nur
Versammlungsberichten enthalten sind, nicht beachtet.

Der Vorstand des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands.

Die Bedeutung der Feste in alter und neuer Zeit.

Eitten und Bräuche der Menschen sind wandelbar, sie haben stets gewechselt und von einer Zeitperiode zur andern haben sich die Bedürfnisse der Menschen entsprechend die Sitten geändert. So wechselvoll diese Sitten und Bräuche aber auch waren, so verschieden sie heute noch unter den Völkern der Erde auch sein mögen, eine Sitte, ein Brauch ist allen gemeinsam — heute wie vor tausend Jahren — es ist die Sitte, Feste zu feiern. Allgemein sind die Tage, welche zur Ehre einer Gottheit oder einer „gottähnlichen Person“ oder aber auch in Erinnerung wichtiger Begebenheiten, unter Castellung der alltäglichen Geschäfte, mit gewissen Feierlichkeiten begangen werden. Die Keltischen aller Zeiten legten großen Wert darauf, daß von Zeit zu Zeit gewisse Feste veranstaltet wurden, an denen im großen Haufen, der, einem natürlichen Bedürfnis folgend, Freude an Ergänzungen fand, hierzu die Gelegenheit geboten wurde. — Die Freuden- und Dankfeste der alten Keltischen waren denn auch fröhliche Feste, zunächst Gedächtnisse, bei denen man sich an die von den Göttern empfangenen Wohlthaten oder an preisenswerthe Thaten von Vorfahren, Stammesältesten und Religionsstiftern erinnerte, aber auch sich den sinnlichen Vergnügungen bis zum Uebermaß hingab, da man nichts Höheres als das Sinnenleben kannte und die Götter selbst als sinnliche Wesen sich darstellten. Wie an den Bacchusfesten im Genuß von Wein,

lo schwebte man an den Festen der Aphrodite auf Cypern, zu Ehren dieser Göttin der Liebe, im Tempel von Golaon sowohl als in den daran stoßenden Gebäuden, der Gaine im Genuß der sinnlichen Liebe. Am Feste der ägyptischen Göttin Bubastis beging man Schamlosigkeit der größten Art und in Indien ehrte man den Gott Schiva, des Prinzip der Zeugung, durch nicht minder anstößige Ausschweifungen. — In seinem Buch „Die Fran“ erzählt Hebel von einer großen Festlichkeit, welche alljährlich im alten Babylon stattfand, wobei die mannbar gewordenen Jungfrauen im Tempel der Nysitta, dieser Göttin ihre Jungfernschaft opferten, indem sie sich der heraustretenden Männerwelt preisgaben. — In ähnlicher Weise wurde im Serapeum zu Memphis und im Tempel der Aphrodite zu Corinth, in dem beständig gegen 1000 Mädchen (Hierodulen) anwesend gewesen sein sollen, „geopfert“. Gleiches geschah in Armenien zu Ehren der Göttin Anaitis und wie schon erwähnt auf Cypern zu Ehren der Liebesgöttin.

Nicht immer waren die Feste der alten Völker mit solchen „reizenden“, nur auf die außergewöhnliche Betriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten Ergötzlichkeiten verbunden, wenn dergleichen auch nicht gerade ausgeschlossen war. Bei den kleinen Dionysusfesten z. B., welche von Gau zu Gau im Herbst, beim Verrathen der Weinlese, mit Prozessionen, Schmäufen, Gesängen, Schauspiel usw. gefeiert wurden, war eine besonders Geselligkeit, das „Euphoisbringen“. Man opferte einen Hahn, verterragte aus der Haut einen Schlauch, füllte diesen mit Wein, machte ihn außen mit Oel schlürfrig und verachte dann mit einem Bein darauf zu hüpfen. Wer herunterfiel, wurde ausgelacht, wer sich oben zu halten wußte — als Sieger begrüßt. — Die eigentlichen religiösen Feste der Griechen und der Römer wurden mit Tieropfern und Opfermahlzeiten, mit Schauspiel und Prozessionen, Gesang, Musik und Tanz begangen. In Prozession holte man die Götterbilder aus ihren Tempeln hervor und führte sie auf Wagen durch die Stragen.

Die öffentlichen Feste hielten ihrer Zahl und der Pracht ihrer Feier nach mit dem wachsenden Reichthum, aber auch mit der um sich greifenden Sittenverderbnis der Völker gleichen Schritt. So hatten die Athener doppelt so viel und weit pompchastere Feste wie die übrigen Griechen, und in Rom feierte man die meisten und die prachtvollsten Feste in der Kaiserzeit.

Alle diese Feste beruhten mehr oder weniger auf der Verherrlichung von Halbgöttern und Göttern. Andere Motive lagen den Festen der alten Germanen zu Grunde. Obgleich auch hier die Götter- und Heldenverehrung mit in Betracht kam, so standen die Feste unserer barbarischen Vorfahren doch mehr im Zusammenhange mit den Naturereignissen, speziell mit dem Wechsel der Jahreszeiten. Ihre Hauptfeste fielen denn auch auf die Zeit der Sonnenwenden und Nachtgleichen. Das bedeutendste dieser Feste war das der Winterjonnenswende oder das „Julfest“, welches mit der Nacht zum 2. Dezember (Weihnacht) begann und sich über zwölf Nächte (Zwölften) erstreckte. Es war das Fest des wiederaufliegenden Lichtes, das die Wiedergeburt des Frühlings verhürgte, eine heilige Zeit der Ruhe und des Friedens. Aus diesem Fest formte die christliche Kirche unser heutiges Weihnachtsfest, daselbe bekam hierdurch eine ganz andere Tendenz als wie sie ihm ursprünglich beigelegt worden. Das heidnische Winterjonnenswendfest wurde zum christlichen Weihnachtsfest, statt der wiederkehrenden Nacht des Sonnenfalls huldigte man dem Stifter der christlichen Religion durch die Feier seines Geburtstages, als eines Ereignisses von weltverlöbender Bedeutung. Man stempelte christlicherseits das Weihnachtsfest zu einem Feste, an welchem ganz besonders der Sinn für Friede und Eintracht unter den Menschen geweckt werden sollte. Das „Friede auf Erden“ ertönt denn auch heute noch wie vor beinahe 2000 Jahre aus dem Munde christlicher Priester, aber immer noch ohne Erfolg.

Die Bedeutung der Feste an sich wird für uns darum nicht geschmälert; sie ist heute noch dieselbe wie in grauer Vorzeit. Wir wollen darum mit denen, welche unsere Feste

geschaffen, nicht rechten, mögen dieselben nun zur Verherrlichung irgend eines Gottes- oder Götzenbildes oder sonst zu einem Zweck geschaffen sein — für das arbeitende Volk bedeuten sie Tage der Ruhe, Tage der Einfachheit und Erholung von den Mühen der Werktage. Mögen wir die Feste betrachten wie wir wollen, im Grunde genommen hatten sie zu aller Zeit für die Menschheit die gleiche Bedeutung. Der Urvater aller Feste war unstreitig der, einmal auszuspannen, auch dem Ärmsten auf kurze Zeit, an gewissen Tagen, sein Elend vergessen zu machen, ihn seiner Bestimmung als Mensch wiederzugeben. Das Bedürfnis eines Wechsels von Werk- und Feiertagen liegt schon in der Natur des Menschen tief begründet, und selbst der Chinese, der keinen Sonntag kennt, feiert einmal im Jahre, vierzehn Tage lang um die Weihnachtszeit sein „Laternenfest“. — Dieses Fest wurzelt in den Sitten der Chinesen wie das Weihnachtsfest in denjenigen der germanischen Volksstämme. Überall, wo Chinesen in der Welt zerstreut sind, da feiern sie — wie die Deutschen ihr Weihnachtsfest — so ihr Laternenfest. — Dies gilt für Amerika wie für Australien, sie würden es vielleicht auch in Preußen feiern, wenn die Polizei es erlaubte. In den Goldgräbereien Australiens, wo das chinesische Element überwiegt, bedürfen sie keiner Erlaubnis. „Da tönt uns denn —“ so erzählt ein Augenzeuge — am „Weihnachtsheiligenabend“ eine ohrenreißende Musik entlocken ein endlos langer Zug begabter Laternenträger bewegt sich unter Tänzern und Schreien durch die geschlingelten Gartenwege der Umgebung. Furchtbare Ungeheuer, Drachen und Lindwürmer bewegen sich mit im Zuge; Schüsse krachen, Feuerstrahlen fliegen hinaus in die Luft und vollführen dort unter Büschen und Drachen ihre wunderlichen Tänze. Und zwischen durch ertönt der tiefe, dumpfe Ton des „Gongs“, wie ein ernstes Mahnwort, das an die Vergänglichkeit aller irdischen Freuden erinnert.

Wie armseelig sind dagegen unsere Feierlichkeiten gegenüber dem der alten Griechen und Römer, gegenüber denen der heutigen Chinesen! Es scheint fast, als wenn aller Lebensmut, alle Lebensfreude unter der winterlichen Schneedecke des Elends begraben liegt. Auch dieser Zustand hängt mit der heutigen Herrschaft des Kapitalismus zusammen — dem modernen Ausbeutungssystem, welches dem Arbeiter keine freie Stunde gönnt.

Unser den großen Handwerksellen hatten wir im Mittelalter, auch in deutschen Landen, eine große Menge von Festtagen im Jahre, welche man dem Handwerksgelesen unbeschadet seines Einkommens freigegeben mußte; heute gönnt man dem Arbeiter kaum die nötigen Stunden zum Schlaf. Nach dieser Richtung hin könnten wir uns unbedingt an den Juden ein Beispiel nehmen, wie vor Jahrtausenden feiern sie nicht nur ihren Sabbath, sondern auch ihre übrigen zahlreichen Feste noch heute mit großer Strenge und zwar nicht zum Schaden ihrer Angehörigen. In ihren religiösen Festen vereinigt sich alles das, was Körper und Geist von altersher zu keiner Erholung braucht. Dort wo das Judentum unbehindert seine Feste feiern darf, da zeigt sich auch die Wirkung. Die Tendenz des Festes kommt hierbei gar nicht ins Spiel, die Hauptsache bleibt zunächst der Zweck: körperliche und geistige Erholung. In diesem Sinne hat denn auch das Weihnachtsfest seine rechte Bedeutung; an uns ist es, die Gelegenheit bestens auszunützen. Darum: Fröhliche Weihnachten!

thp.

Die Streiks und Aussperrungen im Jahre 1905.

II.

Die Angriffsfreile.

An den 1961 Angriffstreiks, die 1905 zu verzeichnen sind, waren 50 Organisationen mit zusammen 319 197 männlichen und 14 041 weiblichen Streikenden beteiligt. Am Verfassung der Arbeitszeit wurden 36 Streiks mit 3721 Beteiligten geführt. Von diesen hatten 14 Streiks mit 767 Beteiligten vollen und 12 Streiks mit 2499 Beteiligten teilweisen Erfolg. Wegen Lohnerhöhung wurden 760 Streiks mit 48 572 Beteiligten geführt, von denen 341 Streiks mit 23 566 Beteiligten vollen, und 117 Streiks

Betrachten wir nun im Einzelnen, was der Verfall der königl. sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten über die Verhältnisse im Bäckergewerbe beibringt. In erster Linie wollen wir uns den Kindern und jugendlichen Arbeitern zuwenden, deren Lage besonders im Bäckergewerbe eine sehr bedauerliche ist. In keinem handwerksmäßigen Gewerbe ist der Umfang der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Kinder so stark wie im Bäckergewerbe. Unter 28 jugendlichen Arbeitern und 16 Kindern, die von der Gewerbeinspektion in der Kreisshauptmannschaft Pöthen als durch die auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung erlassenen Bundesratsbekanntmachung zu schützende Personen festgestellt wurden, beschäftigten die Bäckermeister 182 Lehrlinge, 8 Lehrlingsmädchen und 9 Knaben unter 14 Jahren. Und da klagen noch die Bäckermeister über die Verhilingsnot, während man alle Veranlassung hat, sich über die Verhilingswücherei auszusprechen in beschwerlichen. Bei den Untersuchungen der Gewerbeaufsichtsbeamten für die Kreisshauptmannschaft Pöthen über die Durchführung des Arbeiterschutzes wurde wie im Jahre 1904 festgestellt, daß sich die Beschäftigung der fremden Kinder in der Sawntische auf das Betorgen von Potenzen und das Austragen von Eimern und anderem Nothwerke erstreckte. Unter den Auswanderphänomenen gegen das Kinderbeschäftigung wurden in der Kreisshauptmannschaft Chemnitz unter anderen festgestellt, daß 9 Kinder zum Aus-

tragen von Waren vor dem Schulunterricht in Orten be-
schäftigt waren, für welche eine Ausnahme nicht bewilligt
worden war. Ein fremdes Kind wurde auch am Sonn- und
Feiertagen von 6 bis 7 Uhr morgens mit dem Ausstragen von
Schuhschmutz beschäftigt. In welchem Umfange die Ausbeu-
tung der Kinder durch die Bäckereien stattfand, erlieht man
auch aus der Tatsache, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten
in der Kreisshauptmannschaft Dresden unter den angeführten
480 Revisionen 157 in Bäckereien und Mischbäckereien für
notwendig hielt. Die bewußte oder unbewußte Umgebung
der gesetzlichen Bestimmungen wurde vor allem beim Aus-
stragen von Schuhschmutz festgestellt, besonders dann, wo
Frauen die Waren kommissionsweise von Bäckern ent-
nahmen. Erwähnung wurden da als die eigentlichen Ver-
breiter angeführt, tatsächlich besorgten jedoch deren Kinder
die betreffende Arbeit. Dem Verichte der Gewerbeaufsichts-
beamten über die Kinderarbeit in der Kreisshauptmann-
schaft Leipzig entnehmen wir die Angabe, daß die Beschäfti-
gung von Kindern am Sonn- und Feiertagen in Restaurationen,
bei Barbieren und beim Ausstragen von
Schuhschmutz in den Nachmittagsstunden stattfand. An-
zeigen sind nicht erstattet worden. Das wird so einfach selb-
stgeklärt, als ob darin nicht eine tatsächliche Verletzung der
Gesetze liegen würde. Es mag ja sehr wohl sein, daß
es auf Anordnung der oberen Verwaltungsbehörde unter-
lassen wird, daß Anzeigen an die Gerichte wegen Ueber-
tretung des Kinderschutzgesetzes nicht gemacht werden. Wie
aber für jeden Staatsbürger so gilt auch für die Beamten,
daß das Gesetz höher steht, als die Anordnung irgend eines
Beamten, daß es somit eine bewußte Gesetzesverletzung ist,
wenn die Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetze nicht zur
Anzeige gebracht werden. Charakteristisch für die Gleich-
gültigkeit, die der Durchführung der Arbeiterschutzbestim-
mungen entgegengebracht wird, ist es, daß die Gewerbeauf-
sichtsbeamten einfach erklären kann, daß sie Uebertretungen
des Kinderschutzgesetzes wohl festgestellt habe, daß sie aber
zur Abstellung derselben und zur Bestrafung der Gesetzes-
übertreter nichts getan habe.

Ersprechend der ganzen Struktur des Bäckergewerbes
ist es begreiflich, daß über die Arbeiterinnen sehr wenig zu
bemerkten ist. Abgelesen von Brotfabriken kommen die Ar-
beiterinnen in unserem Verufe wohl nur als Verkäuferinnen
und Brotträgerinnen in Betracht. Wenn trotzdem die
Verichte der Gewerbeinspektoren verzeichnet von Arbeiter-
innen sprechen, so kann wohl angenommen werden, daß es
sich hierbei wohl mehr um Personen, die in der Konditorei
beschäftigt werden, handelt, als um eigentlich im Bäckerei-
betriebe tätige Arbeiter und Arbeiterinnen. Im Verichte
der Kreisshauptmannschaft Naumburg wird erwähnt, daß die
Bäckereien und Konditorien nur 22 weibliche Arbeitskräfte
zählten. Aus dem Verichte aus dem Bezirke Würzburg ersehen
wir, daß an der Abnahme der Arbeiterinnen die Bäckereien
und Konditorien mit 21 beteiligt waren.

Betrachten wir nun die Durchführung der Arbeiter-
schutzbestimmungen für das männliche Personal, wobei wir
manches nachzutragen und zu ergänzen haben, was schon im
vorangegangenen Artikel in anderem Zusammenhange
behandelt wurde. So heißt es aus dem Bezirke Naumburg,
daß bei der Befestigung der Bäckereien und Konditorien
der erforderliche Ausbau der Belüftung in 5 Fällen,
die Kalandertafel in 10 Fällen, die Absteigerung dieser
Tafeln in 4 Fällen fehlten, endlich war in 5 Bäckereien das
Ausweichen der Decken und Wände in den Backstuben zu ver-
langen. In zwei Bäckereien der Kreisshauptmannschaft
Chemnitz mußte darauf hingewirkt werden, daß von den
Verdingen regelmäßig eine ununterbrochene Ruhezeit von
9 bzw. 10 Stunden eingegeben werde. In den revidierten
Bäckereien des Bezirkes Chemnitz wurden abgesehen von
Uebertretungen der Arbeitszeit zweier Lehrlinge unter
16 Jahren noch 9 Verstöße gegen die Bekanntmachung des
Bundesrates festgestellt. Es war das Fehlen des Aus-
banges der Belüftung, der Kalandertafel, die Nicht-
gewährung der ununterbrochenen Ruhezeit, das Ueber-
schreiten der Arbeitszeit der Gehülfen zu bemängeln. Im
Bezirk Würzburg ergaben sich bei der Revision von Bäckerei-
en und Konditorien 23 Verstöße gegen die Bundesrats-
bekanntmachung, hauptsächlich betrafen sie formale Be-
stimmungen, was aber durchaus nicht den Schluß zuläßt,
daß die eigentlichen Arbeiterschutzbestimmungen tatsächlich
durchgeführt werden. Es ist jedoch leicht festzustellen, ob
die Bekanntmachung des Bundesrates ausreicht, es ist aber
selbstverständlich bei einem einmaligen Besuche während der
Arbeitszeit im Laufe eines oder mehrerer Jahre nicht zu
kontrollieren, ob in einem Betriebe auch die Arbeitszeit und
auch die Ruhepausen tatsächlich eingehalten werden. Dies
beweist auch wiederum eine Bemerkung aus dem Verichte
des Bezirkes Naumburg, der schreibt, daß die
Nichtgewährung der Ruhepausen nur einmal festgestellt
wurde, während sie sicherlich in dem großen Bezirke häufiger
vorkam. Ein Bäckereimeister desselben Bezirkes, der schon
im Jahre 1903 angezeigt werden mußte, weil er den Betrieb
an Sonn- und Feiertagen statt um 8 Uhr um 10 Uhr vor-
mittags eingestellt hatte, wurde bei einer im Jahre 1905
Sonntags vormittags 9½ Uhr vorgenommenen Revision
desselben Vergehens überführt. Er erklärte natürlich, daß
es garnicht möglich sei, die betreffenden Bestimmungen zu
behalten. Ob dieser Mann bestraft wurde, wird leider in
dem Verichte nicht erwähnt. Nach unseren Erfahrungen
scheint aber alles dazugehen, daß eine Bestrafung erfolgt sei,
denn die letzten vorkommenden Bestrafungen werden von
den Aufstichtsbeamten recht genau festgestellt, weil sie ja in
der Arbeiterpresse wie im Parlamente stets angegriffen
werden, daß derartige dem Gesetze entsprechende Verfol-
gungen mit Konsequenz unterlassen werden.

So schließt auch diese Betrachtung eines Fabrikinspek-
torberichts nicht mit der Hoffnung auf Durchführung
des Arbeiterschutzes im Bäckergewerbe ab.

Eine Reinlichkeitsvorschrift für die mittelfränkischen Bäckereien.

Zu dem vorerwähnten Kapitel „Geheimnisse der Back-
stube“ haben sich auch die bayerischen Bäckereien ein nicht
zu geringes Material geliefert. Die 1898 in einem Fug-
büche in dortigen Bäckereien, die durch ein Gerichtsverurteil
in einem von den Bäckereimeistern gegen die Mitglieder
der Fabrikanten von angestelltem Verleumdungsprozeß als
schuldig befunden wurden, waren in krasser
Art, daß die gesamte Öffentlichkeit sich darüber ent-
setzte. Schauerliche Zustände wurden auch in Bäckereien
Abtins 3 enthält. Auch aus Nürnberg und
Frank und anderen Orten konnte die Arbeiterpresse schon
häufig genug ganz gruselige Fälle von Unreinlichkeit und

sanitätswidriger Einrichtung eines großen Teils der
Bäckereien berichten. Ueber manche schlimme Zustände in
Bäckereien wurde schon in den Sitzungen des Nürnberger
Bezirksrats verhandelt, leider war man dabei stets gegen
die unreinlichen Bäckereimeister so rückwärts, daß man
ihre Namen verschwie, anstatt diese zu veröffentlichen und
so den Konsumenten Gelegenheit zu geben, sich selbst gegen
solche Schweinereien zu schützen und den Meistern mehr
Reinlichkeit anzueignen. Eine Bäckerei wurde einmal
bei einer Nachschau in einem Zustande gefunden, der den
Bezirksrat veranlaßte, sich in seinem Gutachten auf das
schärfste darüber auszusprechen und u. a. zu bemerken, daß
die Beschaffenheit des Gehäufenschlafrums allen hygieni-
schen Vorschriften zuwiderlaufe, jedoch jeder rationelle
Schweinezüchter sich weigern würde, denselben als Stall
zu benutzen, weil er wüßte, daß seine Flegelinge dortselbst
nicht gedeihen könnten.

Vor circa 6 Jahren haben das Gewerkschaftsblatt in
Fürt h und das Arbeiterblatt in Nürnberg Er-
hebungen über die Reinlichkeitsverhältnisse in den Bäckerei-
en an ihren Orten veranstaltet. Die Enquete in Fürt h
ergab, daß in einer sehr großen Anzahl von Betrieben
über das Vorhandensein von Ungeziefer, sehr mangelhafte
oder gänzlich fehlende Reinigung der Arbeitsräume, Ge-
räte usw. und sonstige jeder Reinlichkeit hohnsprechende
Verhältnisse sowie über unzulängliche Beschaffenheit der
Schlafräume geklagt wurde. Mehrfache Reklamen führten
den Nürnberger Erhebungen zufolge. Neben den Rein-
lichkeitsverhältnissen gab besonders die sanitätswidrige Be-
schaffenheit der Räumlichkeiten Anlaß zur Beanstandung.
Mehr als ein Siebtel der untersuchten Bäckereien be-
fanden sich im Keller, 1½-3 Meter unter dem Straßen-
niveau, und waren feucht, finster und dummig; fast ein
Fünftel der Räumlichkeiten war viel zu klein, über ein
Drittel der Bäckereien hatte nur ein Fenster, weit über
ein Drittel wurde mit Petroleum beleuchtet usw. Die
mittelfränkische Regierung hatte allerdings schon im Sep-
tember 1897 eine Vorschrift über den Betrieb in den Bäckerei-
en erlassen, die aber nichts weiter als ein Stück Papier
war, weil sie überaus lax gehandhabt wurde und auch nicht
einmal genügend war, um eine Besserung der Verhält-
nisse herbeizuführen.

Als 1901 ein Reichsgesetzentwurf bezüglich der Ein-
richtung in den Bäckereien erschien, schrieben besonders die
Nürnberger Bäckereimeister Peter und Wörbisch. Wenn, so
sagten sie, der Entwurf Gesetzeskraft erlange, so sei da-
durch dem gekamten Bäckereibetriebe der Grundstein
gelegt, womit sie ungewollt das Zugeständnis ablegten,
daß die Mehrzahl der Bäckereien nicht einmal den not-
wendigsten Anforderungen an Reinlichkeit und Hygiene
entwiche, denn mehr wollte der damalige Entwurf gar
nicht bezwecken. Die Herren veranfaßten auf eigene
Faust eine Enquete, indem sie durch ein bautechnisches Bu-
reau in 24 Bäckereien die Verhältnisse genau feststellten.
Liegen. Das war nur der kleinere Teil der Bäckereien.
Man fand natürlich alles rein und zweifellos, wahr-
scheinlich hatte man sich diejenigen Betriebe ausgesucht, in
denen die Verhältnisse noch leidlich waren. Die Neben-
vom Backtrag hatten damals noch Glück, das Gesetz kam
nicht zustande.

Der Nürnberger Magistrat hat sich schon von jeher
als ein besonders guter Freund der Bäckereimeister erwiesen.
Er zeigte eine heilige Scheu, gegen die fortgesetzt bekannt
gewordenen skandalösen Zustände mit einiger Energie vor-
zugehen. Schon im Mai 1900 richtete die Nürnberger
Mittelstadt b. s. Bäckerverbandes an den Magistrat eine
Eingabe, in der ein Verbot der Benutzung der unter
Straßenniveau liegenden Räumlichkeiten und sonstige ge-
sundheitliche Maßnahmen gefordert wurden. Einen Er-
folg hatte die Eingabe nicht, obwohl beständig neue Fälle
von Schweinerei bekannt wurden. Nun aber hat endlich
die mittelfränkische Kreisregierung, nachdem man bereits
andernorts mit dem Beispiel vorgegangen ist, sich dazu
angewandt, einen etwas energischeren Anlauf zur
Besserung zu unternehmen, indem sie unter Außerkräft-
setzung ihrer Verfügung von 1897 eine oberpolizeiliche Ver-
ordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckerei-
en erließ, die eben in den Amtsblättern veröffentlicht
wurde und am 1. Januar 1907 in Kraft tritt.

Den in Nürnberg noch vielfach vorhandenen unter-
irdischen Bäckereien will die Vorschrift wenigstens zum
Teil zu Leibe gehen, indem sie bestimmt, daß der Fuß-
boden der Arbeitsräume nicht tiefer als einen halben
Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen darf.
Das Maß kann auf 1 Meter erhöht werden, wenn an der
Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungstraben
hergestellt wird, der mindestens 15 cm tiefer liegen muß
als der Fußboden der angrenzenden Räume. Ausnahmen
kann die Regierung auf Antrag zulassen, wenn auf andere
Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und aus-
reichende Licht- und Lüftung der gesundheitlichen An-
forderungen entprochen wird. Die Arbeitsräume müssen
mindestens 3 Meter hoch und mit Fenstern versehen sein,
welche nach Zahl und Größe genügen, um ausreichend Luft
und Licht zuzulassen. Die Fenster müssen unmittelbar ins
Freie führen und ausreichend geöffnet werden können.
Auch hier wird die Ausnahme zugelassen, daß die Re-
gierung auf Antrag Räume von nur 2½ Meter benutzen
lassen darf, wenn nicht das örtliche Baurecht an Räume,
die zum dauernden Aufenthalt bestimmt sind, höhere An-
forderungen stellt.

Der Fußboden der Räume muß fest und dicht und
gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit geschützt sein.
Die Wände und Decken sind, soweit sie nicht mit einer
glatten, abwischbaren Bedeckung oder mit einem wasser-
dichten Anstrich versehen sind, jährlich mindestens einmal
mit Kalk reich anzustreichen. Der wasserdichte Anstrich
muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Ver-
bindung mit den Bedürfnisanstalten stehen. Die Abfall-
röhren der Anstalten und Klosets dürfen nicht durch die
Arbeitsräume geführt werden.

Auf jeder Geschäftstafel Person müssen 15 Kubikmeter
Luftraum eintreten. Bei außerordentlichen Gelegenheiten
wird verübergewandene dichtere Belagung zugelassen, doch
müssen mindestens 10 Kubikmeter Luftraum auf jede be-
schäftigte Person entfallen.

Den Arbeitsräumen muß Gelegenheit gegeben werden, ihre
Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend
erwärmten Orte zu wachen und umzuwickeln.

Alle verwendeten Geschätsräume sind stets in
reinem Zustande und frei von Ungeziefer zu halten.
Die Arbeitsräume sind mindestens einmal täglich gründ-
lich zu lüften, die Fußböden der Arbeitsräume müssen täg-
lich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind,

vierteljährlich mindestens einmal abzuwaschen. Alle ver-
wendeten Tische, Geräte, Gefäße, Lächer usw. dürfen nur
zu Betriebszwecken benutzt und müssen wie die Gewichte
und Wagen stets in reinlichem Zustande gehalten werden.
Backtrüge und Mehlfässer müssen mit festen, gut schlie-
genden Deckeln versehen sein.

Die Mehl- und sonstigen Vorräte sind an trockenen,
vor Verunreinigung geschützten Orten, die der Außenluft
zugänglich sind, zu verwahren. Die Aufbewahrung des
Mehles hat in Säcken oder dicht schließenden Kästen oder
Trüben zu erfolgen.

Die Geschäfts-, Arbeits- und Wohnräume und die da-
mit zusammenhängenden Verchlöße oder Abflüsse dürfen
nicht zu andern, mit dem Betriebe nicht zu vereinbarenden
Zwecken, insbesondere als Waschl-, Ankleide-, Schlaf- oder
Wohnräume nicht benutzt werden. In den Backstuben
und Mehlfässern dürfen keinerlei Gegenstände, die nicht
dem Bäckereibetriebe dienen, aufbewahrt werden, auch ist
verboten, den Backofen oder den sogenannten Döbel zum
Trocknen oder zur Zubereitung anderer Gegenstände als
Nahrungsmittel zu benutzen oder benutzen zu lassen.

Das Mischen der Mehlsorten darf nicht auf dem Fuß-
boden, sondern nur auf untergelegten reinen Tüchern oder
in hölzernen Trögen oder Kisten erfolgen. Zum Teig-
machen muß gutes reines Trinkwasser verwendet werden.
Das zum Streichen des Brotes verwendete Wasser muß
vor jedem neuen Einbruch erneuert werden. Die Back-
waren dürfen zum Trocknen, Auskühlen und Ausbewahren
nur auf stets rein gehaltenen Brettern oder Tüchern usw.
niedergelegt werden. Das Bearbeiten des Teiges mit den
Fingern ist verboten.

Die Betriebsunternehmer haben nicht nur selbst in
ihrem Betriebe die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten, son-
dern auch ihre Gehülfen und Lehrlinge dazu anzuhalten.
Vor dem Zurichten und Teigmachen haben sich die dabei
beschäftigten Personen Hände und Arme außerhalb der
Backstube mit reinem Wasser gründlich zu reinigen. Zu
diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete
Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen für jeden
Arbeiter muß ein reines Handtuch vorhanden sein, das
mindestens wöchentlich einmal zu wechseln ist. Soweit
nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhan-
den sind, muß für je 3 Arbeiter mindestens eine Wasl-
gelegenheit vorhanden sein; die Wascheinrichtungen müssen
stets ausreichend mit frischem Wasser versorgt sein, das
gebrauchte Wasser muß stets an Ort und Stelle oder von
einem Nebenraum aus abgeleitet werden können.

Das Sitzen und Liegen auf den zum Betriebe nötigen
Tischen, Backtrügen, Mehlfässern usw. ist untersagt. Der
Betriebsunternehmer hat für ausreichende Sitzgelegenheit
zu sorgen. In jedem Arbeitsraume ist mindestens ein
täglich zu reinigender Bodenplatz auszustellen. Das Aus-
scheiden auf den Fußböden, das Rauchen, Kauen und
Schnupfen in den Betriebsräumen ist verboten. Die im
Betriebe tätigen Personen müssen bei der Arbeit minde-
stens mit einem Hemdkopf und einem Hemde bekleidet sein.

Gaufranke oder sonst mit ansteckenden oder ekelhaften
Krankheiten befallenen Personen dürfen im Bäckereib-
etriebe nicht verwendet werden und überhaupt Räumlich-
keiten, wo Backwaren hergestellt werden, nicht betreten.
Der Unternehmer, der dies duldet, macht sich ebenfalls
strafbar.

In jedem Arbeitsraum sind ein Abdruck dieser Ver-
ordnung sowie ein von der Ortspolizei beglaubigtes Plakat
anzuhängen, auf dem Länge, Höhe und Breite des Raumes,
der Inhalt des Luftstroms in Kubikmetern und die Zahl
der Personen, die diesem Luftstrom entsprechen in dem
Raume beschäftigt werden dürfen, ersichtlich sind.

Die Regierung ist befugt, bezüglich der Anlage, Größe
usw. der Arbeitsräume in schon bestehenden Bäckerei-
en Maßnahmen zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in
andere Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit ge-
schützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Der Verkauf von Backwaren in den Wohnungen der
Betriebsunternehmer ist gestattet, doch müssen die zum
Verkauf bestimmten Waren getrennt von allen für die
Haushaltung bestimmten Gegenständen aufbewahrt werden.

Daß diese Verordnung durchgreifende Verbesserungen
schaffen wird, wagen wir nicht zu behaupten, dazu sind
gerade die wichtigsten Bestimmungen mit Verlaufsunter-
stützung der, die die Fortschritt des alten Schlenker-
in gewissen Grenzen ermöglichen. Es wäre nun Sache
der Gehülfen, eifrig darüber zu machen, daß die Bestim-
mungen, soweit durch sie wirklich eine Besserung der bis-
herigen Zustände erreicht werden kann, auch eingehalten
werden.

Das Anti-Gewerkschaftsgesetz vorläufig beseitigt.

Am 13. Dezember ist der Reichstag aufgelöst. Er wollte
die Forderung der Regierung, ihr freie Hand zu lassen, den
Nationalkrieg bis ins Unendliche fortzusetzen, nicht be-
willigen.

Mit der Auflösung oder dem Schluß des Reichstages
finden alle Gesetzesvorlagen, die dem Reichstag zur Be-
schlußfassung unterbreitet sind, ihre Erledigung. Unter
ihnen auch der „Entwurf eines Gesetzes betreffend gewerb-
liche Berufsvereine“. Um zu diesem Gesetzesentwurf Stellung
zu nehmen, war von der Generalkommission ein außer-
ordentlicher Gewerkschaftskongreß einberufen worden. Die
nächsten Mitteilungen über diesen Kongreß und seine Vor-
geschichte sind vollständig, oder im weitestlichen Inhalt, durch
die gesamte Arbeiterpresse veröffentlicht.

Da der Kongreß nur die Aufgabe haben sollte, zu dem
vorgelagten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, so wird,
weil die Vorlage durch Schluß des Reichstages vorläufig
beseitigt ist, der Kongreß entbehrlich. Ob die Regierung
dem voranschreitend im Februar zusammen tretenden neuen
Reichstage, denselben oder einen ähnlichen Gesetzesentwurf
vorlegen wird, muß dahingestellt bleiben.

Sollte eine solche Gesetzesvorlage wieder eingebracht
werden, so wird wahrscheinlich sich auch ein Gewerkschafts-
kongreß wieder notwendig machen. Zur Zeit wäre ein
solcher zwecklos. Wir ermahnen die Gewerkschaften, die Vor-
arbeiten für den Kongreß und auch für die in Aussicht ge-
nommene Protestaktion einzustellen.

Die ganze Kraft muß sich in den nächsten Wochen auf
die Wahlen zum Reichstag konzentrieren. Es muß Sorge
getragen werden, daß der Reichstag so zusammengefaßt
wird, daß er einer Vorlage, wie die von der Regierung betr.
die Berufsvereine eingebracht, seine Zustimmung verweigert.
Hierzu können die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter
viel beitragen. Im eigentlichen Interesse in der Erkenntnis,
daß es gilt, die den Gewerkschaften drohende Gefahr zu

Für die Redaktion verantwortlich: Arch. Heeren
 Behlenbinderhof 57. — Verlag von D. Allmann, Hamburg
 Druck von H. Meier, Hamburg-Eilbek. Friedenthal

Weihnachten!

„Siehe ich verkünde euch große Freude, die allein voll widerfahren ist; denn euch ist heute der Heiland geboren.“ So sollen einst die Engel den Hirten bei Bethlehem verkünden und dazu gelangen haben: „Freude auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen.“ So lehrt uns das Buch der Richter, die Bibel. Es liegt eine unsagbare Sehnsucht nach Erlösung in diesen Worten des Evangelisten und gibt uns Kunde von den Nöten und Leiden des Volkes Israel. Jahrtausendlang hat das Judentum in Pechschiffen dahin gelebt in der unwürdlichen Hoffnung, daß der Erlöser, der Erlöser der gesamten Menschheit, kommen und ihre Fesseln mit Gewalt zerschneiden werde, so daß hinfort sein werde Frieden auf Erden und allen Menschen ein Wohlgefallen. Und in der Zeit der höchsten Not, als die Römer die weltliche Macht in Judäa an sich genommen hatten und das Volk in der härtesten Weise mit Steuern belasteten und die Pfaffen und Priester ihre Herrschaft über das Grenzlose steigerten, in jener Zeit verkündeten die Hirten dem staunenden Volke, daß ihnen der Erlöser aus aller Not erlöst werden wäre, und das geknechtete Volk, das nach Freiheit dürstete wie der Dürst nach frischem Wasser, es glaubte gerne die Mär; es war ein neuer Hoffnungsschimmer in dem harten Kampf ums Dasein. Und Christus war ein Sohn des unterdrückten Volkes, was seine Lehren bezeugen. Er führte den Kampf gegen das Pfaffen- und Priesterthum, gegen die Heuchelei und die Volksherrschaft mit begeisterten Worten. Er war dem Kapitalismus ein bitterböser Feind, denn er predigte: „Wahrlich ich sage euch, es wird eher ein Kamel durch ein Nadelohr gehen, als daß ein Reicher in den Himmel kommt.“ Den Grundlag seiner Lehre aber stellte er in den Worten auf: „Liebe deinen Nächsten als dich selbst.“ Nach heute noch wird uns diese Lehre mitgeteilt und die Pfaffen beider Konfessionen predigen in diesen Tagen der Christenheit die Worte von den Kanzeln: „Freude auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen, denn euch ist heute Heil widerfahren.“ Ihre Worte aber stehen in schreierendem Gegensatz zu ihren Taten. Noch nie war die weltliche und geistliche Macht, der Kapitalismus und die Kirche so rührig am Werke, um das Volk und seine Rechte zu knebeln. „Liebe deinen Nächsten als dich selbst“ — wohin wir blicken in der christlichen Weltordnung, finden wir, daß das Gegenteil Tatsache ist, und es nimmt sich wie blutiger Dohn aus in dem Munde des „Diener Gottes“. Wo irgend ein Gewaltstreik ausgeht, so geschieht es im Namen Christi und die Pfaffen spielen mehr oder weniger eine Rolle dabei. Wenn Christus heute wieder auf die Erde käme, es würde ein Strich nicht a Streichen, um die Richter und die Heuchler aus dem Tempel zu jagen. Er betrachtete die Religion als Heiligtum und die Kapitalisten und Pfaffen hatten daraus eine Würdegrube gemacht. Wenn wir um uns blicken, so werden wir gewahr, daß die Menschen andere sind, aber das System ist das alte geblieben. Wäken wir nach Ausland, so überläßt uns ein grenzenloser Schauer ob der gar Himmel schreienden Vergewaltigung und Brutalen Ermordung des uns seiner Freiheit und Menschenwürde ringenden merkwürdigen Volkes. Aber wir brauchen nicht nach Ausland zu gehen; im eigenen Vaterlande, im viel gepriesenen Deutschen Reich, zeugt der Absolutismus die grauenvollen Taten. Durch die letzten Reichstagsverhandlungen haben wir einen Einblick gewonnen in die Art und Weise,

wie unsere Kulturpioniere in den deutschen Kolonien das Christentum in die Praxis umsetzen. Schrecklichere Greuel, als dort verübt wurden, kann der roheste Barbarismus nicht zu Tage fördern. Man hat Menschen vor Gericht durch Granaten in Stücke zerreißen lassen. Und das haben nicht etwa gottlose Heiden getan, die keine Ahnung von den Worten haben: „Liebe deinen Nächsten als dich selbst“, sondern das haben Christen, deutsche Kulturpioniere getan. Jedem Deutschen muß ob solcher, von moralischer Verkommenheit zeugender Greuel die Schamröte ins Gesicht schlagen, und es wird die heiligste Aufgabe des deutschen arbeitenden Volkes sein, diesem System der Vergewaltigung und Unterjochung mit aller Energie und Schärfe entgegenzutreten, gleichviel, ob man uns deshalb „ehrloses Gesindel“ nennt, „das nicht wert ist, den Namen Deutsche zu tragen“. Wenn den regierenden Klassen alles Verantwortlichkeit und Schamgefühl abhanden gekommen ist, so wollen wir nicht versäumen, ihnen das Mene Tadel an die Wand zu malen. Wir wollen die Worte des großen Agitatoren, Volkserlebens und -Freundes, des Nazareners, „Liebe deinen Nächsten als dich selbst“ dadurch in die Tat umsetzen, daß wir uns zu unüberwindlicher Einigkeit zusammenschließen, um gemeinsam den Kampf zu führen gegen die Unterdrückung in jeglicher Form. Der Kapitalismus mordet seine Opfer; aber die Mittel, die dazu notwendig sind, stehen nicht aus seiner Tasche, sondern er ist wie immer bestrebt, auch hier seine Taschen mit Gold zu füllen. Die Kosten dieser blutigen Abenteuer hat das deutsche Volk in seiner Gesamtheit zu tragen in Form von indirekten Steuern und Zöllen. Die Folge davon ist eine allgemeine Vertenerung aller notwendigen Lebensmittel. Sorge und Not klopfen mit trübendem Finger an die Tür des armen Mannes, der jahra 3 jahrein in schwerer körperlicher oder geistiger Arbeit sein Dasein fristet. Die Folge der Vertenerung aller Lebensmittel ist nichts anderes als Unterernährung und das bedeutet Krankheit und Elend. Das Volk wird der Schwindsucht in die Arme getrieben. Und mit heuchlerischer, schmeicheleiger Miene predigen die „Diener des Herrn“ von den Kanzeln: „Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen!“

Das Bäckergerwerbe in Finnland.

II.
(Schluß.)

Die Wohnungsverhältnisse der Bäckerarbeiter boten ein trauriges Bild. Unter acht wurden 424 Logisräume in den Städten und 259 auf dem Lande. Von der Unterjochung ausgeschlossen waren solche Wohnräume, die von den Arbeitern selbst gemietet waren, weil diese ja Gegenstand allgemeiner Wohnungsverhältnisse sein müssen. Hier handelt es sich also nur um die letzteren der Bäckermeister den Arbeitern in der Form von „freiem“ Logis erwiesen und viel gepriesenen „Wohltaten“, die aber auch durch diese Unterjochung in unbarmherzigster Weise als reine Fünfteilung festgestellt wurden. Die amtliche Untersuchung muß zugeben, daß nicht weniger als 69,9 Prozent der Wohnräume in den Städten und 42,2 Prozent auf dem Lande hinsichtlich der Bodenfläche überfüllt waren. Dies trotzdem als Maßstab für die Nichtüberfüllung ein so bescheidenes Maß wie 6 Quadratmeter Bodenfläche pro Person angenommen wurde. Bei einer Bodenfläche von 4—6 Quadratmeter pro Person

wurde ein Wohnraum als mittelmäßig überfüllt und was darunter war, als in starkem Maße überfüllt angesehen. Als Normen für den Lustinhalt der Wohnräume mit 20 Kubikmeter Luftraum pro Person; mittelmäßig überfüllt ist es bei einem Luftraum von 10—20 Kubikmeter und sehr stark und im höchsten Grade überfüllt mit weniger als 10 bzw. weniger als 5 Kubikmeter pro Person. Die an die Beleuchtung eines Zimmers durch Tageslicht gestellte Anforderung war folgende: Gut ist die Beleuchtung, wenn die Fensterfläche mindestens 16 Proz. der Fußbodenfläche ausmacht. Bei 8—16 Proz. Fensterfläche ist die Beleuchtung noch zufriedenstellend, unter 8 Proz. aber ungenügend. Bezüglich der Höhe der Wohnräume wurde die städtische Bauordnung in Helsingfors als Maßstab angenommen, die 2,7 Meter Höhe fordert. Wir sagten schon oben, daß hinsichtlich der Bodenfläche 69,9 Proz. der Wohnräume der städtischen und 42,2 Proz. der ländlichen Bäckerarbeiter überfüllt waren. Wird der Lustinhalt als Maßstab angenommen, so ist das Verhältnis ein bedeutend schlechteres. Nach obigem Maßstab sind in den Städten nicht weniger als 68,6 Prozent der Logisräume überfüllt, auf dem Lande 69,8 Proz. Eine gute Beleuchtung nach obigem Maßstab hatten nur 28,9 Prozent der Logisräume, 9 Logisräume hatten überhaupt kein Fenster! 7,2 Prozent Logisräume in den Städten befanden sich unter der Erdoberfläche. Das Gesamtergebnis faßt der amtliche Bericht in folgenden Worten zusammen: „Daß der Zustand der von den Arbeitgebern im Bäckergerwerbe ihren Arbeitern angewiesenen Wohnräume ein äußerst betrübendes ist, geht zur vollen Evidenz aus den obigen Angaben hervor. Von mehr als der Hälfte dieser Lokalitäten lautet das allgemeine Urteil dahin, daß sie nicht zufriedenstellend sind.“

Der Bericht gibt noch eine Anzahl von besonderen Stichproben, die für uns freilich nicht so neues sagten, aber dennoch ein gutes Licht auf die grauenhafte Brutalität und kulturelle Rückständigkeit der Bäckermeister werfen. Da unsere Leser ähnliche Stichproben in der von Allmann herausgegebenen Schrift „Die Lage der Bäckerarbeiter in Deutschland“ nachlesen können, erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die finnischen Berken an dieser Stelle.

Die Beschaffenheit der Arbeitslokalitäten ließ ebenfalls recht viel zu wünschen übrig. In den Städten waren nicht weniger als 13,8 Prozent der Arbeitslokalitäten Kellerräume. In 61 städtischen und 185 ländlichen Betrieben dienten die Arbeitsräume gleichzeitig als Küche oder Speise, in 13 resp. 147 Betrieben gleichzeitig als Schlafräume. Auf dem Lande ist es gar üblich, daß nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber mit Familie dieselben Räumlichkeiten bewohnt, in denen die Produktion vor sich geht.

Während der Temperatur der Arbeitsräume wurden eine Anzahl Stichproben genommen, wobei 20 Grad Celsius als Normtemperatur angenommen wurde. Von 164 Fällen war in 122 oder 3/4 aller Fälle die Temperatur eine höhere als die Normaltemperatur, obgleich in jedem einzelnen Fall die Stichprobe dreimal, vor, während und nach der Arbeit, genommen wurde. Die höchste ermittelte Temperatur war 40 Grad Celsius. Immerhin gibt der Bericht, die Arbeitslokalitäten auf Grund obiger Zahlen noch als in gutem Zustande bezeichnend zu müssen. Aber diese Zahlen gewinnen nur dann einen gewissen Wert, wenn

deren Beurteilung diejenigen das entscheidende Wort hatten, denen der künftige Meister Konkurrenz machen sollte. Wenn auch die Regierung die hohen Kosten des Meisterwerdens einzuschränken suchte, so betrugen sie doch noch vor 60 Jahren für einen Meisterjoh 26 Taler und 16 Groschen und eine halbe Tonne Bier und für den Fremden 43 Taler, 8 Groschen und ebensoviele Bier. In den Mitteln, das Meisterwerden zu verhindern, gehörte auch die Festlegung einer Höchstzahl von Meistern, so wurde einem Bäckermeister von Osnitz, der sich im Jahre 1878 in Plauen niederlassen wollte, dies verweigert, in Folge der Erklärung: „Es ist schon seit längerer Zeit festgestellt, daß die Anzahl der Weibbäcker, welche das Handwerk betreiben, nicht höher als auf 21 Meister steigen darf. Gegenwärtig treiben nicht nur 21 Meister wirklich das Handwerk, sondern es sind noch 6 vorhanden, die teils in Ansehung, daß nur 21 Meister haben sollen, teils auch in Ermangelung der Bachhäuser das Handwerk nicht treiben können. Die geschlossene Anzahl der Bachhäuser wurde im Jahre 1781 aufgehoben, als die Stadt neue Artikel zu beständigen hatte. 1806 zählte man 6149 Einwohnern 27 Bachhäuser, so kam auf 228 Einwohner ein Bäcker, 1906 hatte Plauen bei 106000 Einwohner 198 Bäcker, auf 535 Einwohner kam mithin ein Bäckermeister. Freilich ist dabei zu bedenken, daß die Entwicklung durch diese Zahlen allein nicht gekennzeichnet ist. Heute hat das Bäckerhandwerk die völlige Versorgung mit Backwaren, während vor 100 Jahren das Backhandwerk im Hause oder wenigstens das Selbstbacken im Hause und nur das eigentliche Backen in der Bäckerei stattfand, die Regel bildete. Hieraus ergibt sich nun, daß weiterhin, daß das Eintommen der Bäckermeister in der von ihnen sonst so gerühmten guten alten Zeit erheblich geringer sein mußte, als dies heute der Fall ist.“

An der Spitze des Handwerks standen früher die acht ältesten Meister, von welchen die Hälfte, also 4, daher der Name Viermeister, die Geschäfte der Innung alljährlich abwechselnd als neue und alte Viermeister besorgten. Später kamen die Namen Vormeister und Obermeister auf. Bis zum Jahre 1781 hatte der älteste Vormeister den Vorsitz. Doch konnte man damals noch nicht durchsehen, daß der Vorsteher aus einer Wahl hervorginge, das wurde erst im Jahre 1852 in Plauen üblich.

Viermal im Jahre kamen die Meister zusammen, seit 1757 mußte zu jeder Versammlung ein Ratsdeputierter hinzugezogen werden. Auf Pünktlichkeit im Erscheinen, das andernfalls geahndet wurde, wurde großer Wert gelegt. Strafen sollten dies sichern. Ein ganz ausgebildetes Zeremoniell über die Reihenfolge der Plätze, über das Vornehmen in den Meisterversammlungen, über das Verhalten vor öffentlicher Rede waren festgelegt. Als Beispiel sei angeführt, daß im Jahre 1600 Hans Bernhardt mit 3 Groschen bestraft wurde, weil er mit der Hand auf den Tisch geschlagen hatte, während die Rede offen gewesen war. Drei Jahre später wurde ein anderer Meister mit 10 Groschen gebüßt, weil er mit ungebührlichen Worten

Plauener Bäckerverhältnisse.

Die Plauener Bäckerinnung hat anlässlich der Eröffnung des Bäder-Innungshaus ein kleines Schriftchen erscheinen lassen, das von Rich. Gelmrich verfaßt, eine Geschichte der Bäckerinnung von Plauen geben soll. Es ist dies nur ein kurzer Abriss, der aber manche interessante Angaben enthält, so daß es sich auch für uns lohnt, auf den Inhalt des Buches aufmerk am zu machen und seine wichtigsten Ergebnisse mitzuteilen.

Die Geschichte der Plauener Bäckerinnung läßt sich nicht auf ihre Anfänge zurückführen, da ein großer Brand im Jahre 1599 die Innungsakten, Rechnungsbücher und manche Protokolle vernichtet haben dürfte. So weiß man auch nicht, bis in welche Zeit zurück die künftige Organisation der Bäcker in Plauen zurückgeführt werden kann. Wir müssen uns deswegen beschränken, auf die letzten drei Jahrhunderte, während welcher die Innung manchen Plänen angenommen hatte, wie Handwerk der Bäder, Bäcker und Bäcker und erst in der Gegenwart wurde der Name Bäckerinnung zu Plauen i. Vogt. allgemein üblich.

Die Lehrlingsverhältnisse waren in der Zeit des 17. Jahrhunderts vollständig andere, wie gegenwärtig. Nach den Artikeln von 1607 durfte ein Meister erst dann einen Lehrling annehmen, wenn er kein Handwerk zwei Jahre betrieben hatte. Erst wenn der Lehrling ausgelehrt hatte und zwei weitere Jahre verfloßen waren, konnte der Meister daran denken, einen neuen Lehrling aufzunehmen. Man ersieht schon hieraus, daß die Lehrlingszeit in jener Zeit nicht die Auszubildete hatte, wie dies gegenwärtig fast in allen Teilen des deutschen Reiches üblich ist, oder doch wäre, wenn es lediglich nach den Wünschen unserer Innungsmeister ginge. Die Lehrzeit betrug 1607: 2, seit 1781: 3 Jahre. Die Höhe des Lehrgeldes betrug: 1626 auf 120 M. in unserm Geld; festgelegt, wobei jedoch der höhere Geldwert noch unberücksichtigt blieb.

Die Bäckerei konnte in ein Landstädtchen, wie es damals Plauen war, den Meister und die von ihm Beschäftigten nicht vollständig in Anspruch nehmen. Es war dem selbstverständlich, daß neben der Bäckerei auch die Gastronomie eine große Rolle bei der Beschäftigung des Lehrlings spielte. Noch im Jahre 1843 wurden Klagen darüber laut, daß die Lehrlinge zu stark in der Landwirtschaft und zu wenig im Gewerbe ausgebildet würden. Das Bäckergerwerbe mußte in früheren Jahrhunderten Auszubildeten auf reichen Gewinn eröffnen, da man auch Kinder aus Familien mit hohen Verdiensten, so z. B. Patoren, zu dem Bäckergerwerbe zuwenden ließ.

Für die Gesellen war in den Artikeln vom Jahre 1607 die Abhängigkeit von den Meistern war, ist daraus zu ersehen, daß es noch in den Artikeln von 1781 hieß, daß kein Geselle ohne Erlaubnis länger als bis 10 Uhr aus seines Meisters Hause, am allerwenigsten über Nacht ausbleiben

dürfte. Der Zuwiderhandelnde wurde mit 2 Groschen, die er zur Handwerkskasse zu bezahlen hatte, bestraft. Versäumnis ein Meister das Ausbleiben des Gesellen, so mußte er ebenfalls 2 Groschen zahlen. Die Gesellen versammelten sich alle 4 Wochen am Montag nachmittags 2 Uhr auf der Herberge und hielten die Auflage, wobei für die Kranken und Armen 1 Groschen, zum Begräbnis 2 Groschen erlegt wurden. Daß diese Zusammenkünfte an einem Montag nachmittags stattfanden, hängt wohl mit der Übung des Plauener Montag zusammen, die in jenen Zeiten nicht als Ueberrumpfung und Mißbrauch, sondern als eine durchaus berechnete und in jener Zeit sehr verständliche Forderung der Arbeiter anzusehen war. Die Gesellen, die bei den Meistern schliefen und wohnten, die einen geringen Gehalt bezogen, hatten kein erhebliches Interesse an einer Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, wohl aber den Wunsch, die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage zu vermindern, die wenn auch nicht auf 5, so doch auf durchschnittlich 5 1/2 Tage zu beschränken, so daß der Montag den Gesellen ein wirklicher Feiertag war, während der Sonntag als solcher nicht gut gelten konnte, weil er bei der ganzen kirchlichen Auffassung jener Zeit bloß ein Tag der Einkehr, des Kirchenbesuches, der Gottesfurcht, aber nicht ein Tag der Freude, ein Tag der eigenen Verfügung über die Zeit, des kameradschaftlichen Zusammenseins sein konnte.

Kam ein wandernder Geselle nach Plauen, so erhielt er von den Meistern kein Geldgeschenk, sondern harte S-mmel, die dann verkauft wurden. 1781 drang der Rat auf die Abschaffung dieser Einrichtung. Hierüber gab es manche Kämpfe, da die Meister von ihrer Übung nicht abgehen wollten. Zuletzt mußten aber die Meister nachgeben.

Die Zahl der anstehenden Gesellen war eine sehr geringe, die Meister verrichteten mit ihren Familienangehörigen die Arbeit. Erst im 19. Jahrhundert wird die Zahl der anstehenden Gesellen eine größere.

Das Meisterwerden wurde recht sehr erschwert, man mußte schon ein ansehnliches Stück Geld im Sparbettel haben, um all die Essen für die Obermeister, Gesellen, Stad-, Jung- und Badermeister, für Ratsdeputierte, Ratsherrn und Gesellen zahlen zu können. Die Einrichtung der noch im Jahre 1815 erforderlichen Essen betrug 73 Taler, 17 Groschen und 8 Pennige, eine Summe, die wohl ein Meisterjoh aufbringen konnte, die sich aber niemals ein Geselle, der kein Vermögen besaß, bei den kümmerlichen Geldlöhnen jener Zeit ersparen konnte. So waren diese Einrichtungen nicht nur eine angenehme Schlemmerei für die zu diesen Essen Berechtigten, sie waren viel bedeutungsvoller als ein Gewinn des Meisterwerdens, als eine Verhinderung der Konkurrenz, als eine Garantie für die geringe Anzahl der Meister und für eine Sicherung ihrer Einkommen. Daß man auch sonst noch Mittel genug hatte, unliebame Kandidaten vom Eintritt in das Meisterrecht fernzuhalten, geht aus den Prüfungen hervor, bei

schläger, da kein Richter. Ferner haben wir auch hier eine
Gillgabel um geschickte Freilegung der Freinächte gemacht.
Es hat sich gezeigt, daß das Bezirksamt nicht abgeneigt ist,
in dieser Angelegenheit etwas zu tun. Als unser Kollege
in dieser Angelegenheit bei dem Waldkircher Obermeister
vorstellte, wurde, hat man ihm mit Hinauswerfen gedroht.
Nur langsam, Herr Obermeister, vielleicht verhandelt man
auch mit uns noch. Wie man uns mitteilt, wollen die
Waldkircher nur 24 Stunden Freinacht bewilligen. Das
würde ihnen passen; zuerst am Vorabend 10-18 Stunden
arbeiten, dann 24 Stunden frei und vielleicht in diesen
24 Stunden noch 4-5 Stunden Gelegenheitsarbeiten ver-
richten. Hoffentlich läßt sich das Waldkircher Bezirksamt
nicht dazu misshandeln, einen solchen Wechseltag gutzu-
heißen. Aber auch unsere Kollegen ermahnen wir, festzu-
halten an dem einmal gefaßten Beschlusse, denn nur eine
Freinacht von 36 Stunden kann für uns annehmbar sein.
Es ist ja traurig genug, daß die Wäldergesellen, die Jahr-
ein, Jahrtaus, Tag für Tag, oder besser gesagt Nacht für
Nacht in der Treitmühle der Arbeit stehen, um den Frau-
leuten die Tücher zu füllen, nicht einmal drei freie Tage im
Jahre haben sollen; darum Waldkircher Kollegen, auf die
Schranken, dann werden die Ausbeutungsgehrnisse unserer
Arbeitgeber zu Schanden werden und der Sieg unser sein.
Auch in Offenbach ist es uns in letzter Zeit wieder
gelungen, festen Fuß zu fassen, so daß wir die besten Hoff-
nungen haben, auch da wieder vorwärts zu kommen. Denn
in dieser Stadt steht gerade die Verbrüderungs-Abteilung auf
höchster Stufe, so daß auf einen Gehilfen mehr wie zwei
Lehrlinge kommen. Daß dadurch die Löhne sowie die Kost-
und Logisverhältnisse die denkbar schlechtesten sind, ist fast
selbstverständlich. Wenn wir weiter erfahren, daß die
Lehrlinge festerarbeiten, müssen, Mist aus Feld fahren
und Säure fässern müssen, so können wir uns einen Begriff
davon machen, wie ihnen das ehrbare Handwerk beige-
bracht wird. Auch um die Gesetzesbestimmungen kümmern
sich diese gut christlichen Meister nicht, so daß Überarbeit
an der Tagesordnung ist. Wird nun so ein Gesetzesver-
stöß bei der Behörde angezeigt, so wird über den die
Anzeige erstattenden bei seinem Arbeitgeber nachgefragt
und demselben natürlich auch das Verbrechen mitgeteilt,
welches hier allerdings nur darin besteht, den Kollegen zu
ihnen durch Gesetz ihnen gewährleisteten Rechten zu ver-
leihen. Auch die Kost- und Logisverhältnisse sind sehr
reformbedürftig. Kommt es doch vor, daß den Kollegen
zum Nachtessen Kaffee und alle Brötchen serviert werden
und mit diesem Futter müssen die Kollegen die ganze
Nacht schuften. Ob wohl die Herren Meister, die nicht
arbeiten, sich mit solch einem Nachtessen zufriedengeben?
Es ist daher höchste Zeit, daß sich die Offenburger
Kollegen aufrufen, denn einzig und allein eine Nacht, ver-
einigt aber nicht, darum frisch ans Werk. In Vahr-
dem Schmerzensland unseres Bezirkes, wo wir noch die-
ses Frühjahr ca. ein Dutzend Mitglieder hatten, die abgereist
sind oder dem Verbanne den Rücken gekehrt haben, herrscht
Eile. Nur einige Getreue halten die Fahne hoch. Doch
auch hier haben sich unsere Meister ganz besondere Mühe
gegeben, dem Verbanne einzusammeln. Leider liegen
schon 20 Kollegen einschliefen. So hatte ein Wälder-
meister seinem Arbeiter 50 J. mehr Lohn pro Woche ver-
sprungen, wenn er aus dem Verbanne austräte. Die Lehrer
Wäldermeister hatten nämlich nur zu halb eingesehen, daß
die Organisation für die Rechte der Kollegen eintritt.
Denn auch hier sind die Meister tatsächlich Meister im
Übertreten der Bundesratsvorschriften, jedoch mehrere zur
Einklage gebracht werden mußten. So wurde erst vor
kurzem Wäldermeister Schenk zu 10 A Geldstrafe verur-
teilt. Wir bezweifeln allerdings, ob ein solcher Betrag
die Herren hindern wird, in Zukunft die Gesetze nicht
wieder zu übertreten. Doch auch hier werden wir wieder
unsern Einsatz halten, wenn auch unsere Gegner geistern.
Als in allem, wenn unsere Erfolge auch klein sind,
bringen wir doch damit zufrieden sein. Unsern Bezirk haben
wir eingegeben, daß sich die Maschinen enger ziehen.
Daß die Wäldergesellen aufwachen, zum Erkennen kommen,
daß nur die Organisation imstande ist, uns aus dem
Sumpfe, in dem wir stecken, herauszuziehen, daß soll
unser Ergebnis am Jahreschlusse sein. Eine jeder seine
Pflicht, so muß es im nächsten Jahre besser vorwärts
gehen.

Freiburg i. Br. S. Niede.

Aus unserem Bernse.

Aus Saarabien. In der Wälderei des Herrn
Wilmhelm Schröder in Vrebad bestehen neben langer Ar-
beitszeit auch sonst recht appetitliche Zustände. Die ge-
setzte Arbeitszeit von 12 Stunden wird täglich um
mehrere Stunden übertreten; Gassen und Lehlänge
arbeiten täglich 15 bis 16 Stunden, des öfteren sogar 18
Stunden. Daß bei einer solch langen Arbeitszeit die
Kleinlichkeit im Betriebe sehr viel zu wünschen übrig läßt,
ist ja leicht denkbar, kann und darf aber dem brotlos um-
tenden Publikum nicht einmischen sein. So herrschen in
diesen Betrieben Zustände, die allen Gesetzen der Hygiene
ohnen sprechen. Das Wehl wird nicht geübt, trotzdem
Mäuse ein Asyl darin ausgehoben hatten. Die Tieren
werden aus dem Teige herausgezogen und der Teig dann
trotz zu Brot verarbeitet. Der Wäldermeister wird gleichzeitig
zum Wälderscheiter benützt. Eine Stalendertafel für 1906
hängt in dem Betriebe überhaupt nicht aus; ein Beweis
dafür, wie fleißig die Wäldereien von der Behörde re-
vidiert werden. Auch die Logisverhältnisse lassen sehr viel
zu wünschen übrig; so müssen u. a. zwei Mann in einem
Bett schlafen. — In einer Wälderei in St. Johanna kam
es zu weiterer Arbeit. — So sammelt es in diesem
Betriebe von Angehörigen. Trotzdem die Bundesratsverord-
nung betr. die Arbeitszeit in den Wäldereien schon über zehn
Jahre und das Gesetz der Sonntagsruhe für Wäldereien
schon bald 12 Jahre bestehen, können sich die Wäldermeister
immer noch nicht daran gewöhnen. Man häßt diese Ver-
ordnungen wohl in der Wälderei aus, im übrigen kümmert
man sich weiter nicht um die Einhaltung der gesetzlichen
Vorschriften. In der Wälderei d. Herrn Schröder in
Waldkirch wird täglich 14 bis 15 Stunden gearbeitet und
Sonntag morgens bis 9½ Uhr, obwohl nicht länger als
12 Stunden gearbeitet werden darf und Sonntags spä-
testens 8 Uhr morgens die Arbeit beendet sein muß. So
wie in dieser Wälderei wird fast in allen Wäldereien der
Saarabier gearbeitet, in den meisten Betrieben Sonntags
bis Mittag, in einigen sogar den ganzen Tag. Die
Polizei, die sich gewöhnlich, wenn in den Versammlungen

berartige Gesetzesübertretungen zur Sprache kommen, da-
mit entschuldigt, daß ihr davon nichts bekannt sei und des-
halb nicht dagegen einschreiten könnte, kann diese Entschul-
digung für oben angeführten Fall wohl schlecht ins Feld
führen. Bei dem Wäldermeister Schröder ist ein Polizei-
beamter in Post und Logis und können ihm diese Gesetzes-
übertretungen nicht entgangen sein, da er sich auch viel
in der Wälderei aufhält. Eine Entschuldigung, daß der
Polizei die Gesetzesübertretungen nicht bekannt gewesen
seien, kann es überhaupt nicht geben, wenigstens nicht in-
sofern, als es die Sonntagsruhe betrifft. Die Behörde
sollte öfter Sonntags morgens um 8 Uhr die Wäldereien
revidieren lassen, dann würde sie schon finden, was ihr
angeht nicht bekannt ist. Was in ganz Deutschland
möglich ist, sollte auch in den Saarabien möglich sein.
Aus Wernigerode. Aus früheren Mitteilungen
ist bekannt, welche Anstrengungen die Nachfolger im
hiesigen Stimmverein machten, um die Verbandsmit-
glieder aus demselben hinaus zu bringen. Jetzt ist ihnen
das auch gelungen, indem sie beschlossen haben, daß Ver-
bandsmitglieder nicht Mitglieder ihres Vereins sein können.
Erstlich erhielten die beiden Verbandsmitglieder ihr
Eintrittsgeld und ihre bezahlten Beiträge wieder zurück.
Die Wälder des Stimmvereins werden also nun mit
ihren Schächern unter sich sein und keine Angst mehr zu
haben brauchen, daß ihre Verbundungspläne durch Ver-
bandsmitglieder durchkreuzt werden. Dadurch werden sich
jedoch die Verbandsmitglieder nur um so enger zusamen-
schließen und wird deren Aufrüstung unter den Kollegen
auch ferner gute Erfolge zeitigen!
Zu dem Fuhrtritt, den das Vereinsblatt der das-
selbe anwinkeln den Leitung des Germania-Verbandes ver-
setzt hat, bemerkt die „Westdeutsche Wälderzeitung“:
Organ der Kölner Innung: „Germania, Du stolze, die Du die
Einigkeit und Stärke von über 50 000 selbständigen deut-
schen Wäldermeistern verkörperst, nimm Deinen Vor-
beerkranz vom Haupte und lege ihn dem aus Haupt, der
also zu Dir gesprochen hat: Nimm Dein siegreiches
Schwert, und reiche es dem Sieger hin. Knie vor dem
kapitalistischen Angestellten nieder, beuge Dein Haupt recht
tief zur Erde und erwarde Dein weiteres Schicksal!“ Dem
wäre hinzuzufügen: „Zur Germania grüßen, die ihr euch
einbildet, den Kapitalisten des Hefe-Sondilais gute Fund-
schaft zu liefern und infolgedessen auch ein Wörtchen über
Verkaufsbedingungen u. dergl. mitreden zu können glaubt,
seht ihr nun ein, daß ihr diesen Kapitalisten nicht
mehr seid, als einem prologischen brutalen Arbeitgeber sein
unselbsterkennender Knecht, den er in der brutalsten Weise von
seinem Hufe jagt! Genau so wie es dieser mit seinem
Untergebenen macht, so macht es das Vereinsblatt mit euch
Kleinrentnern. Ihr habt wie jener Knecht, „nig-to-fagen“!“
Kontrollzusammenkunft. Streikender
Wälder keine geschlossene Gesellschaft. Als
in Stettin die Wälder streikten, hatte der Gauleiter Ge-
scholds vom Verband der Wälder nach dem Reizant von
Mielens zu Stettin die Streikenden zur Kontrolle einge-
laden. Und zwar erst zu 11 Uhr abends, wo die arbei-
tenden Gesellen nicht mehr erscheinen konnten, damit ein ge-
naueres Bild vom Umfange des Streiks zustande komme.
Die Kontrolle zog sich bis 12¼ Uhr hin, dann es mußten
u. a. die Streikarten abgestempelt werden. Der Gauwirt
Mielens, für dessen Lokal schon um 12 Uhr die Polizei-
kommande eintrat, wurde deshalb auf Grund des § 365 Abs. 2
des Reichsstrafgesetzbuchs wegen Übertretung der Polizei-
kommande angeklagt und auch vom Stettiner Landgericht in
zweiter Instanz verurteilt. Seinen Einwand, es habe sich
um eine geschlossene Gesellschaft gehandelt, die bekanntlich
der Polizei nicht unterliegt, ließ das Gericht nicht
gehen. Es ging davon aus, daß zwischen den zur Kontrolle
kommenden Streikenden weder persönliche noch sachliche Be-
ziehungen bestanden, und daß solche auch nicht durch das
Zusammentreffen hätten herbeigeführt werden sollen. Es
habe sich nur um eine Zählung der Streikenden gehandelt.
Angeklagter legte Medion ein und rißte Vernehmung des
Begriffs der geschlossenen Gesellschaft. Es sei überlassen,
daß, wer sich am Streik beteilige, nicht bloß das Interesse
habe, eine Unterstützung zu bekommen, sondern haupt-
sächlich auch das, bei dem Streik zu liegen. Dazu gehöre
die Durchführung der Kontrolle. Wer sich zur Streik-
kontrolle einfinde, der wolle nicht bloß kontrolliert sein,
sondern zugleich auch die anderen Kollegen kontrollieren.
Sehr wohl hätten also sachliche und andere Beziehungen
die zur Kontrolle Kommenden verbunden, und es habe
eine geschlossene Gesellschaft vorgelegen. Der erste Straf-
senat des Kammergerichts verwarf aber die Medion d. d. s.
Angeklagten und führte aus: Mit Recht sei das Vorliegen
einer geschlossenen Gesellschaft verneint worden. In dem
Umfange, daß eine Anzahl Personen nicht arbeiten wollen
(soll heißen: streiken wollten!) liege kein Moment, das sie
zu einem nach außen abgegrenzten Personenkreise mache,
dessen Angehörige nach innen mit einander verbunden
seien. Es fehle somit an den Voraussetzungen einer ge-
schlossenen Gesellschaft. Uebrigens hätten sie garnicht zu-
sammen bleiben brauchen.
Ländliches Wälderei-El Dorado. Als ich
kürzlich auf Wanderschaft war, bekam ich in einer
Mittelstadt im geeigneten Lande Wälderei Arbeit. Wir
sitzten abends zehn Uhr an und hatten zu tun bis nach-
mittags 3 Uhr; mein Kollege war ein Pommer. konnte
tätig arbeiten und mußte denn auch. Sonntags dauerte
die Arbeit ca. 11 Stunden. Als ich den vierten Tag da
war, frag ich meinen Kollegen: „Wieviel Lohn hast du
für diese Arbeit, er jagte: „Ich weiß noch nicht!“ „Na,
und schon über ein Jahr hier?“ „Wenn ich Geld brauche,
gibt mir der Meister.“ In Anbetracht der dortigen ge-
rigen Löhne sagte ich: „Wenn Dir der Meister nun
halbtägig die Woche 250 A gibt?“ Da meinte er: „Er
wird mir doch einen Taler geben.“ „Nun, dann bekomme
ich ja als zweiter höchstens 2 Mark.“ Da meinte der
Pommer: „Mehr sicher nicht!“ Da habe ich denn den-
selben Tag noch fremd gemacht; das Gien ging ja, aber
112 Stunden die Woche und 2 A, nein, lieber werden!
Ein paar Tage darauf wurde ich dann ja glückig beim
Frachten verhaftet und mußte einen Tag brummen; da er-
mahnte mich der Herr Amtsrichter: „Sie sind noch jung,
leben Sie zu, daß Sie bald Arbeit bekommen, sonst wer-
den Sie wegen Landstreicherei bestraft!“ Ich dachte: gut
gebrüllt, Löwe, für nicht ganz 11 Biennige die Stunde
Tag und Nacht schuften, denn mehr als 10 A kann man
doch Kost und Logis nicht rechnen. Das war im Februar
1882. Man wird mir erwidern, daß gibts heute nicht
mehr. Nun, wenn die Meister nur noch Dumme finden,
dann auf den Maximalarbeitsstag pfeifen die Herren, trotz

10½-jährigen Bestehens. Und die Gewerbeaufsicht ist ja
bekanntlich mangelhaft. Habe hier im Wälderei-El Dorado
einen solchen Nachfolger, den schon meine Vorgänger in
den Verband aufnehmen wollen, sowie auch ich, ist aber
nichts zu machen, er ist nicht zu bewegen, der Meister hat
ihm gesagt, er wäre überhaupt nicht zu brauchen usw. Der
wird abends 7 Uhr gewacht zum Abendbrot, dann muß er
Hefe teig machen, Ofen heizen, dann wirds mittlerweile
9 Uhr Zeit zum Angaren; dann pugelt er herum bis
gegen Mittag, muß dann wohl noch Brot fahren, Ställe
ausmisten usw., schläft also meistens nur von 3 bis 7 Uhr,
besto mehr natürlich ist bei der Arbeit, ich habe ihn am
Sonntag nachmittag 3 Uhr ungewaschen und ungekämmt
mit den Teighänden getroffen, sein Nachhaus sieht ihm
selbstredend ähnlich. Er ist fast 2 Jahre da, arbeitet die
Woche für 8 Mark, aber den Verband braucht er nicht, ist
wohl auch bange, der Meister schmeißt ihn raus.
Unter Ausfluß der Dessenlichkeit be-
absichtigt der berühmte Wälderei-Meister in Dresden
eine Gastrolle zu geben. Das wälderei-schütternde Ereignis
soll am 10. Januar n. J. in Meinhof's Salen in Szene
geführt werden. Als Oberregisseur fungiert der Vorstand
des von Meistergesellen lebenden Stimmvereins „Lufatia“.
Damit man sicher geht und hübsch unter sich ist, ist der
Eintritt nur den Mitgliedern des Vergnügungsvereins
von Dresden und Umgegend gegen Vorzeigung ihrer Mit-
gliedskarten gestattet. — Nur unseubere Vögel scheuen das
Licht der Dessenlichkeit.
Zanderode. Zu 10 A Geldstrafe oder 2 Tage
Hart und Trugung sämtlicher Kosten verurteilt wurde der
Wäldermeister Wunderlich aus Zanderode vom Schöffsen-
gericht Döhlen. Wunderlich hatte über den Genossen Meh-
mann das Gerücht verbreitet, er sei von dem Wäldermeister
Schöffsen, Zanderode, bei der vorjährigen Lohnbewegung
der Wälder mit 18 A bestochen, betrunken gemacht und zur
Bahn gebracht worden. Diese verleumdende Behauptung
hatte er gegenüber einer Kommission des Verbandes der
Wälder (Blauenischer Grund), die zur Untersuchung dieser
Angelegenheit gewählt war, wiederholt. — Es charakterisiert
dieser Verleumdungsfeldzug nicht nur Herrn Wunderlich,
sondern auch die ganze Komplexion der Wäldermeister.
Uebrigens ist Herr Wunderlich sehr billig weggekommen.
Die Strafen gegen sozialdemokratische Redakteure in ähn-
lichen Fällen sehen ganz anders aus.
Erichsen hat in Kirchbörde bei Dortmund der
Wälderei-El Dorado die 21-jährige Tochter, Martha
des Wäldermeisters Gabel, bei dem er früher beschäftigt
war; hierauf richtet er die Wälder gegen sich selbst und
stürzte sich, da diese verweigerte, aus dem Fenster im zweiten
Stockwerk des Gabelschen Hauses. Er blieb tot liegen.
Die jungen Leute hatten sich gegen den Willen der Eltern
den Mädchen verlobt; da eine Einwilligung zur Ehe von
diesen nicht gegeben wurde, verübte Wälderberg die Tat.
Patent-Bericht. Mitgeteilt vom Patentanwalt
Dr. Fritz Fuchs, diplomierter Chemiker, und Ingenieur
Alfred Hamburger, Wien VII, Siebensterngasse 1. Aus-
künfte in Patentangelegenheiten werden Abonnenten
dieses Blattes unentgeltlich erteilt. Gegen die Erteilung
unter angeführter Patentanmeldungen kann binnen zweier
Monate Einspruch erhoben werden. Auszüge aus den
Patentbeschreibungen werden von dem angeführten
Patentanwaltbüro mäßig berechnet. Deutschland
(Muster) am 29. November 1906, Einspruchsfrist bis 29.
Januar 1907. Nr. 26. Franz Henry van Houten, Düssel-
dort, D. St. A. Leigteilmachinen, mit in einem dreh-
baren Koffi eingebauten, diametral gegenüberstehenden
Messkammern und darin verstellbaren Kolben. — Nr. 2a.
Friedrich Bauer, Gr. Anheim b. Pörsch. Mehrteiliger
Anziehherd für Wälderei. 292 885. — Nr. 2a. Felix
Bruggemann, Soest. Schrägliegende Rauchabzugskanäle im
Mittelboden eines transportablen mehrschichtigen Haus-
badens. 293 011. — Nr. 2b. Firma H. J. Jäger,
St. Gen. Garichant, dessen Kolladenstahlwand aus ein-
zelnen beweglichen Gliedern zwecks Bildung von Luftschichten
an jeder Stelle der zu öffnenden Garichantente besteht,
und in der Lage regulier- und feststellbar ist. 292 923.

Genossenschaftliches.

Der Spar- und Konsumverein Schwä-
bisch Gmünd hatte auf Sonntag den 18. November,
veranstaltet durch die im Laufe die 5. Jahres vorgenommene
Vergrößerung seiner Weinstellerei sowie seines Wehl-
magazins und seiner Wälderei, eine allgemeine Einladung
an die Bevölkerung von Gmünd und Umgegend zwecks
Besichtigung dieser Anlagen ergeben lassen. Der Ein-
ladung war sehr zahlreich entsprochen worden. Die beiden
Vorstandsmitglieder, Braun und Knoll, hatten die Füh-
rung der Besichtigenden übernommen und erläuterten ein-
gehend die Einrichtungen des Vereins. In den Wein-
stellereien befanden sich Lagerfässer mit über 100 000 Liter
Eisgehalt. Viel Interesse erregten auch die drei Doppel-
brotbacköfen, in denen täglich über eine halbe Million
Brotlaibe gebacken werden.
Der Wareneinkaufsverein Gotha hatte
im letzten Geschäftsjahr einen Mehrertrag von 118 442 A.
davon 31 750 A in der Wälderei. Der Preis für Roggen-
mehl war während des ganzen Geschäftsjahres 4 bis 5 A
pro 100 Kilo höher als in den letzten vorhergehenden Jahren,
und der Brotpreis hätte ununterbrochen wenigstens 12 S
pro Pfund betragen müssen, wenn der Wäldereibetrieb sich
nur einigermaßen rentabel gestalten sollte. Tatsächlich
haben wir aber im Durchschnitt nur knapp 11,9 S erzielt
und das Ueberflüssiggebaute ist deshalb von 13,8 Proz.
auf 9,8 Prozent zurückgegangen. Der Umsatz von Ergänz-
nissen der Wälderei betrug 246 902,12 A und ergab dieselbe
23 450,13 A Ueberflüssig.

Der Sozialdemokratische Arbeiter-
Unterstützungsverein in Mühlheim a. M.
hatte am Schluß des Geschäftsjahres 591 Mitglieder; der
Jahresumsatz betrug 27 024,13 A. Ein Mehr gegen das
Vorjahr um 35 637,04 A. Durch den erhöhten Umsatz im
Wareneinkauf und ganz besonders in der Wäldereiabteilung,
wurde sich ein Reumangel gebildet, dem wurde durch
Kauf eines Stockes auf den Seitenbau abgeholfen. Der
Neuenaufwand betrug circa 1000 A. Wir gemannen hier-
durch einen zweckentsprechenden Lagerraum für Kolonial-
waren, konnten aber auch mit dem Lager- und Kuch-
verteilungsraum der Wälderei in den Seitenbau ein-
rücken, womit einem großen Mangel, dem Reumangel
an Festtagen und Kirchweihen abgeholfen wurde.

Der Hauptkassierer: Hr. Friedmann